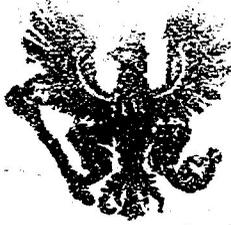


Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Kaufstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt in Goldap.

Nr. 52.

Montag, den 27. Dezember.

1909.

Amtlicher Teil.

Öffentlich-Bekanntmachung Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular für die Zeit vom 4. Januar 1910 bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden

von 10 Uhr bis 1 Uhr vormittags

zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Praxen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders

bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Goldap, den 13. Dezember 1909

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Die Stammrollenaufnahme pro 1910 betreffend.

Sämtliche männliche Personen aus den Geburtsjahren 1888, 1889 und 1890 und aus den früheren Jahren diejenigen, welche noch keine endgültige Entscheidung d. h. einen Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturm-Schein oder Ersatz-Reservepaß erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in den nachstehend bezeichneten Terminen persönlich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Bei dieser persönlichen Anmeldung haben die in den Jahren 1888 und 1889 geborenen Militärlastpflichtigen ihre Lösungsscheine, die im Jahre 1890 geborenen dagegen die von den Herren Standesbeamten auszustellenden Geburtscheine, die nur allein Gültigkeit haben, vorzulegen.

Für vom Orte vorübergehend abwesende Militärlastpflichtige haben diese Anmeldungen die Eltern, Lehrer oder Brotherrn zu bewirken. Militärlastpflichtige, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, verlieren den aus Reklamationsgründen erwachenden Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste und werden außerdem noch mit Geldstrafe bis zu 30 M. eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft. Die Stadtpolizeiverwaltung, die Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, eine Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle in ortsüblicher Weise zu erlassen, und darauf zu halten, daß bei der im Anfange Januar k. J. beginnenden Stammrollenaufnahme die Lösungsscheine und Geburtscheine zur Hand sind. Sobald der Stadtpolizeiverwaltung, den Guts- und Gemeindevorständen die Auszüge aus den Geburtsregistern von den Herren Standesbeamten zugehört sind, was bis zum 20. Dezember d. J. zu geschehen hat, haben dieselben nach dem Verbleib der

in den Auszügen für das Geburtsjahr 1890 aufgeführten Militärpflichtigen zu recherchieren. Bemerke in diesen Auszügen über den Verbleib der Militärpflichtigen dürfen von den Guts- und Gemeindevorständen nicht gemacht werden, sondern es ist hierzu ein besonderer Bogen zu verwenden.

Über die Führung der Militärpflichtigen, namentlich über etwaige Bestrafungen oder noch schwebende Untersuchungen und etwaige körperliche Gebrechen und epileptische Zufälle ist bei der Stammrollenaufnahme gleichfalls Anzeige zu machen.

Die Stammrollenaufnahme wird an folgenden Tagen und in folgenden Orten durch den Kreis-schreiber Nißch hieselbst abgehalten.

1) Donnerstag den 6. Januar 1910, morgens 8 Uhr in Goldap im Lokale des Herrn Thiel (am Markt) für die Militärpflichtigen des ländlichen Kirchspiels Goldap aus denjenigen Ortschaften, die mit den Buchstaben A bis K anfangen.

2) Donnerstag den 6. Januar 1910, nachmittags 2 1/2 Uhr in demselben Lokale für die Militärpflichtigen der Stadt und des Stadtbezirks, deren Eternamen mit den Buchstaben A bis K anfangen.

3) Freitag den 7. Januar 1910, morgens 8 Uhr in demselben Lokale für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des ländlichen Kirchspiels Goldap.

4. Freitag den 7. Januar 1910, nachmittags 2 1/2 Uhr in demselben Lokale für die übrigen Militärpflichtigen der Stadt und des Stadtbezirks.

5. Sonntag den 8. Januar 1910, morgens 9 Uhr in Gawaiten im Buchties'schen Lokale für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Gawaiten.

6) Montag den 10. Januar 1910, vormittags 10 Uhr in Regellen im Lokale des Gastwirts Herrn Forzik für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Gurnen.

7. Dienstag den 11. Januar 1910, nachm. 2 Uhr im Lokale des Herrn Neumann in Bodschwingen für die Ortschaften Bodschwingen, Eichenort, Glowken, Herzogsthal, Zuckneitschen, Kalknischen, Naujehnen, Olschowo, Gr. und Kl. Kofinsko, Dorf und Oberförsterei Rothebude mit Waldkater und Lemfabude, Sokollen, sowie die Förstereien Borred und Theerosen.

8) Dienstag den 11. Januar 1910, vorm. 9 Uhr in Grabowen im Lokale des Herrn Bodbus für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Kirchspiels Grabowen.

9) Mittwoch den 12. Januar 1910, nachmittags 2 1/2 Uhr in Gr. Rominten im Lokale des Herrn Pilzeder für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Gr. Rominten.

10) Donnerstag den 13. Januar 1910, vormittags 9 Uhr in Tollmingkehmen im Lokale des Gastwirts Herrn Dettnam für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Tollmingkehmen.

11) Freitag den 14. Januar 1910, vormittags

9 Uhr in Szittkehmen im Lokale des Herrn Dalk für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Szittkehmen.

12) Sonntag den 15. Januar 1910, mittags 9 Uhr in Dubeningken im Lokale des Herrn Kraemer für die Militärpflichtigen aus sämtlichen Ortschaften des Kirchspiels Dubeningken.

Die Stammrollenaufnahme findet ortschaftsweise in alphabetischer Reihenfolge statt, und ist das pünktliche Erscheinen erforderlich, damit keine Verzögerung stattfindet.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher Ausnahme der Herren Gutsvorsteher der königlichen Forstbezirke haben diesen Terminen gleichfalls beiwohnen, desgleichen auch die Herren Gendarmen, deren Patrouillen-Bezirk die Aufnahme stattfindet. Guts- und Gemeindevorsteher, die etwa verhindert sein sollten, ihre Mannschaften selbst vorstellen zu können, sondern sich vertreten lassen müssen, haben ihre Vertreter mindestens 24 Stunden vorher auf das Genaueste zu instruieren, damit dieselben genau Auskunft zu geben vermögen. Gemeindevorsteher, die ihre Mannschaften zurücklassen und nur mit den Papieren derselben erscheinen, verfallen in Ordnungsstrafe und werden auch nicht abgefertigt, sondern müssen sich in ihren Mannschaften in einem späteren Termin in Goldap stellen.

Die Herren Standesbeamten, denen die Auszüge aus den Geburtsregistern zur Eintragung der in dem Jahre 1893 geborenen männlichen Personen inzwischen zugegangen sind, ersuche ich, die Geburtslistenauszüge pro 1890 einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und bei etwa bereits Verstorbenen in der letzten Spalte den erforderlichen Vermerk unter Angabe des Todestages zu machen, damit die Namen derselben nicht unnützerweise in die Stammrollen, und diese wieder in die demnächst aufzustellende alphabetische Liste aufgenommen werden.

Von einigen der Herren Standesbeamten dieses noch immer nicht genügend beachtet worden. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß die Geburtsregisterauszüge künftig genau berichtigt werden.
Goldap, den 1. Dezember 1909.
Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Zur Ausführung der Polizei-Verordnung 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906, betreffend das Feuerlöschwesen in der Provinz Preußen (Amtsblatt Seite 210 und 212) werden auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 2650) und des § 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Goldap nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Aufsicht über das Feuerlöschwesen § 1.

Das gesamte Feuerlöschwesen im Kreise steht unter Leitung und Oberaufsicht des Landrats. In jedem Amtsbezirke führt der Amtsvorsteher die Aufsicht. In jeder Gemeinde ist der Gemeindevorsteher, in jedem Gutsbezirke der Gutsvorsteher oder dera

Stellvertreter vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und der Vorschriften in § 18 der Leiter des Feuerlöschwesens.

Zur Ausübung der technischen Aufsicht über das Feuerlöschwesen ist nach der allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Landrats der Kreisbrandmeister berufen. Dem Landrat steht es frei, die technische Aufsicht in engeren Bezirken (Amtsbezirken) besonderen Bezirks-Brandmeistern und die örtliche technische Leitung anstelle des Gemeinde- oder Gutsvorstehers besonderen Wehrführern zu übertragen.

Die Befugnisse des Kreisbrandmeisters und der Bezirks-Brandmeister können durch die von dem Landrat erlassenen Dienstarrangements geregelt werden.

Wird von dem Landrat anstelle des Gemeinde- oder Gutsvorstehers ein Wehrführer bestellt, so regeln sich seine Befugnisse und seine Stellung zu dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher nach den für den Führer der freiwilligen Feuerwehr in § 18 Abs. 2 gegebenen Vorschriften.

Die Gendarmen haben die genannten Organe bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen auf jede Weise zu unterstützen.

II. Feuerlöchanstalten.

§ 2.

Für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk von mehr als 300 Einwohnern soll möglichst eine leistungsfähige, lehrbare Saug- und Druckspritze von mindestens 100 mm Cylinderweite mit Wasserkasten nebst dem in der anliegenden technischen Anweisung (zu § 2) näher angegebenen Zubehör zur Verfügung stehen.

Insofern eine Gemeinde oder Gutsbezirk zur Beschaffung und Unterhaltung einer derartigen Spritze nicht leistungsfähig ist, wird sie einem Spritzenverbande zugeteilt.

§ 3.

Über Bildung der Spritzenverbände beschließt der Kreisauschuß.

Der Spritzenverband hat seinen Namen nach derjenigen Ortschaft, in welcher die Spritze eingestellt ist. Werden mehrere Spritzen in verschiedenen zu einem Spritzenverbande gehörigen Ortschaften aufbewahrt, so bestimmt der Kreisauschuß die Benennung des Spritzenverbandes.

Ueber die gemeinschaftlichen Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der erforderlichen Kosten, ist gemäß §§ 139, 140 des Zuständigkeitsgesetzes ein Statut zu erlassen.

§ 4.

Jede Gemeinde (Gutsbezirk) hat folgende Löschgeräte anzuschaffen und zu unterhalten:

1. soweit sie im Besitze einer Spritze ist, welche nicht mit der Normal-Ruppelung Giersberg Modell Dspr. eingerichtet ist, ein zu dieser Ruppelung und der Spritze passendes Paar Uebergangsstücke,

2. auf je 12 Gebäude einen großen Wasserküven mit eisernen Bändern und hohen Rädern oder auf Schleifen. An jedem Spritzenstandorte müssen mindestens 6 Wasserküven und an jedem anderen Orte mindestens 3 Wasserküven vorhanden sein. Sind Wassermotoren von größeren Dimensionen als die gewöhnlichen Wasserküven

vorhanden, so ermäßigt sich dementsprechend die Anzahl der aufzustellenden Küven.

Die Wasserküven müssen mit einem gut schließenden Deckel und dem Ortsnamen mit fortlaufender Nummer versehen sein.

3. Zwei Leitern von 4 und 5 m Länge, die sowohl als Anstell Leitern, wie als freistehende Leitern verwendet werden können.

4. 6 Feuerhaken.

5. 6 Löschbesen.

6. 1 eiserne Feuerharke.

An Spritzenstandorten sind außerdem noch zu beschaffen:

7. 2 Dachleitern von je 3 m Länge.

Die zu 5 bis 7 angeführten Geräte sind nur erforderlich, sofern sich in der Gemeinde (Gutsbezirk) Gebäude mit weicher Bedachung befinden.

Auf abgebauten Gehöften muß mindestens ein Wasserküven und, soweit strohgedeckte Gebäude vorhanden sind, eine Feuerharke außer den sonst vorgeschriebenen Löschgerätschaften bereitgehalten werden.

Eine Mehr- oder Minderleistung kann vom Landrat gefordert oder zugelassen werden.

Zu § 4 Ziffer 1, 3, 5—7 vgl. die technische Anweisung.

§ 5.

Die Spritzen nebst Zubehör und die Löschgeräte müssen entweder in einem besonderen Spritzenhause oder in einer anderen dazu geeigneten leicht zugänglichen und möglichst feuer sichereren Räumlichkeit aufbewahrt werden.

Zu jedem Spritzenhause oder sonstigen zur Aufbewahrung von Spritzen dienenden Räumen müssen mindestens 3 Schlüssel vorhanden sein, von denen sich je einer in den Händen des Gemeinde- oder Gutsvorstehers, sofern er in der geschlossenen Ortschaft wohnt, oder des statt seiner bestellten Wehrführers, ferner des Spritzenführers und des Nachwächters befinden muß. Der in den Händen des Gemeindevorstehers oder des Wehrführers befindliche Schlüssel muß so aufbewahrt werden, daß er auch in Abwesenheit des Genannten für Jedermann erreichbar ist.

Die Wasserküven sind möglichst in einem Küvenschuppen aufzubewahren und mit Ausnahme der Frostzeit stets mit Wasser gefüllt zu halten. Stehen die Wasserküven in einem verschlossenen Raum, so muß derselbe Schlüssel Spritzenhaus und Küvenraum schließen. Sofern die Küven nicht in einem geschlossenen Raum aufbewahrt werden, müssen sie auf einer Holzunterlage stehen, damit sie vor Fäulnis und im Winter vor dem Anfrieren auf dem Erdboden geschützt sind.

§ 6.

Vor jeder Anschaffung einer Spritze oder wichtiger Zubehörstücke derselben und sonstiger wichtiger Feuerlöschgeräte, sowie vor jedem Neu- oder Umbau eines Spritzenhauses sind nähere Anweisungen vom Landrat einzuholen, der sich dieserhalb nötigenfalls mit dem Feuerlöschdirektor in Verbindung setzen wird.

§ 7.

Für jedes Wohngebäude hat der Eigentümer oder sein Stellvertreter eine bis zum Dache reichende Leiter und eine sturmsichere Laterne, für jedes mit Rohr, Stroh und Schindeln gedeckte Gebäude außerdem eine bis zur Dachfirst reichende Anstell-Leiter, und einen

Löschbeseu in gebrauchsfertigem Zustande bereit zu halten. An Wohngebäuden mit nicht feuerficherer Dachung muß die Leiter ständig auf dem Dache am Schornstein liegen.

§ 8.

Die Anschaffung der nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Löschgerätschaften muß spätestens bis zum 31. Dezember 1911 bewirkt sein.

III. Revision der Feuerlöschanstalten.

§ 9.

Für die Vollständigkeit und den guten Zustand aller Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist der Verbands- bezw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher verantwortlich.

§ 10.

Jährlich einmal, im Frühjahr oder im Herbst findet durch den Kreisbrandmeister oder durch einen vom Landrat zu bestimmenden Sachkundigen eine Spritzenchau statt. Der Landrat veröffentlicht, an welchen Tagen und Stunden die Schau stattfinden, und die Spritzenabteilung (§ 13) zur Stelle sein soll.

Die vorgefundenen Mängel sind dem Landrat anzuzeigen.

IV. Organisation des Feuerlöschdienstes.

A. Einteilung der Feuerwehr.

§ 11.

Die Verpflichtung zum Feuerlöschdienste regelt sich nach den Vorschriften der §§ 1—7 der Polizeiverordnung 1 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906.

§ 12.

Die Feuerwehr zerfällt in die Spritzenabteilung und in die Hilfsmannschaften.

§ 13.

Die Spritzenabteilung wird von dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher mit Genehmigung des Amtsvorstehers aus

1 Spritzenführer,

2 Rohrführern und 4 Mann gebildet.

Dem Spritzenführer liegt die Führung und Ausbildung der Spritzenabteilung sowie der Abteilungsleiter der Hilfsmannschaften und deren Stellvertreter (§ 14 Abs. 2, 3) nach der Normalübungsordnung ob. Es steht ihm frei, zu den Übungen der Spritzenabteilung einmal im Jahre die in § 15 unter 1 und 2 genannten Hilfsmannschaften zuzuziehen. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat seinem Ansuchen auf Zusammenberufung dieser Hilfsmannschaften Folge zu leisten. Auch hat der Spritzenführer dafür zu sorgen, daß die Spritze sich stets in brauchbarem Zustande befindet. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung.

§ 14.

Die Hilfsmannschaften werden nach Möglichkeit eingeteilt in:

1. Spritzenmannschaften zum Drücken der Spritzen,
2. Wassermannschaften zum Schöpfen des Wassers,
3. Ordnungsmannschaften zum Ab Sperren der Brandstelle,
4. Rettungsmannschaften zum Retten gefährdeter Sachen pp.

Für jede der vier Abteilungen wird von dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher mit Genehmigung des

Amtsvorstehers ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter bestimmt.

§ 15.

Alljährlich bei Aufnahme des Personenstandes für die Einkommensteuer-Beranzlagung hat der Gemeinde- oder Gutsvorsteher die Mannschaften auszuheben und auf die einzelnen Abteilungen zu verteilen.

Mit Genehmigung des Landrats kann in kleineren Ortschaften die in § 14 vorgesehene Einteilung der Feuerwehr unterbleiben oder eine anderweitige der Bildung von zwei Abteilungen entsprechende Organisation eingerichtet werden.

Hierzu vergl. technische Anweisung zu §§ 14—15

§ 16.

Die Gespann haltenden Einwohner, welche zum Feuerlöschdienste verpflichtet sind, haben ihre Pferde zu Botenritten, zum Fahren der Spritzen und Wasserpumpen und bei auswärtigen Bränden auch zur Bespannung der erforderlichen Wagen zur Beförderung der Löschmannschaften unentgeltlich zu stellen. (Vgl. § 1 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906)

§ 17.

Sofern der Umfang der zur Verfügung stehenden Hand- und Spanndienste das Bedürfnis übersteigt, kann der Gemeinde- oder Gutsvorsteher einzelne der Hand- und Spanndienstpflichtigen auf Antrag vom Jahr zu Jahr gegen Zahlung einer Vergütung von 2 Mark für den einzelnen Hand-, von 5 Mark für den einzelnen Spanndienst vom Feuerlöschdienste befreien. (Vgl. § 5 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906).

§ 18.

Ist eine amtlich anerkannte freiwillige Feuerwehr am Orte, so tritt sie an die Stelle der Spritzenabteilung (§ 13). Sie gliedert sich nach den vorhandenen Lösch- und Rettungsgerätschaften nach den Vorschlägen des Feuerlöschdirektors, regelt aber im übrigen ihren Dienstbetrieb nach dem durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juli 1908 D. P. 5792 I genehmigten Normalgrundgesetz selbständig.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat sich jeder Einmischung in den technischen Dienst der Feuerwehr zu enthalten. Ihm verbleibt nur die Aushebung der Hilfsmannschaften (§ 14).

Ein Verzeichnis der zum Feuerlöschdienste verpflichteten Mannschaften und Gespanne hat er dem Führer der freiwilligen Feuerwehr mitzuteilen. Ueber die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Abteilungen bestimmt der Führer der freiwilligen Feuerwehr. Die dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher in den §§ 9, 14 und 22 Absatz 2 zugewiesenen Pflichten und Obliegenheiten gehen auf den Führer der freiwilligen Feuerwehr über.

Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen hat er nötigen Falls durch Vermittelung des Landrats an den Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu richten.

B. Übungen.

§ 19.

Jährlich mindestens einmal ist eine Übung der gesamten Feuerwehr abzuhalten, welche in Spritzenstandorten mit einer der im § 10 vorgeschriebenen Spritzenchauen verbunden werden kann. Tag, Stunde und Ort der Übung ist von dem Kreisbrandmeister zu bestimmen und dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Die Zusammenberufung der Mannschaften und Gespanne, falls sie nicht durch Wege des Alarms erfolgt

ist Sache des Gemeinde- oder Gutsvorstehers. Auf das Verhalten bei Uebungen finden die Vorschriften der §§ 26-29 sünngemäße Anwendung.

C. Verhalten bei ausgebrochenem Feuer.

§ 20.

Ein jeder, der Feuer oemerkt, insbesondere der Nachtwächter, hat die Bewohner oder Besitzer des bedrohten Hauses sowie der Nachbarhäuser von der Gefahr zu verständigen, dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, gegebenenfalls auch dem Wehrführer oder dem Führer der freiwilligen Feuerwehr Nachricht zu geben und Feuerlärm zu schlagen.

Falscher Feuerlärm wird bestraft.

§ 21.

Die Eigentümer der in der Nähe der Brandstelle oder in der Windrichtung, gelegenen Gebäude müssen so schnell als möglich die nach derselben hinausführenden Türen, Fenster und Dachgiebelöffnungen verschließen, wenn nicht anders, durch Vorsetzen von Brettern oder anderen Gegenständen. Die mit Heu oder Stroh usw. verstopften Lufen, Luftlöcher usw. sind schleunigst von den leicht entzündlichen Stoffen zu befreien und durch Vorsetzen von Brettern oder ähnlichen das Feuer abhaltenden Gegenständen zu verschließen.

§ 22.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher benachrichtigt auf die Alarmierung sofort den Amtsvorsteher und den Bezirksgendarm und falls die Spritze nicht am Orte ist, den Vorsteher des Ortes, an dem sie ihren Standort hat, nötigenfalls die Vorsteher benachbarter Orte.

Auch hat er dafür zu sorgen, daß die Spritze und alle Feuerlöschgerätschaften sowie genügende Wasservorräte und Mannschaften an die Brandstelle gelangen.

§ 23.

Auf den Alarm hin haben sich die Spritzenabteilung und die Spritzenhilfsmannschaften sofort zum Spritzenhause zu begeben und die Spritze, ohne auf die Ankunft der Gespanne zu warten, zur Brandstelle zu schaffen und gebrauchsfertig zu machen.

Die Wassermannschaften eilen zu den Standorten der Wasserküven und sorgen für Herausaffung der erforderlichen Wasservorräte.

Die Ordnungsmannschaften sperren die Brandstelle ab.

Die Rettungsmannschaften müssen vor allem auf den Schutz der Nachbar- — namentlich der in der Windrichtung belegenen — Häuser bedacht sein. Sie haben insbesondere sofort die mit Flugfeuer bedrohten Dächer zu besetzen und mit den Löschbesen oder durch Wassergießen Flugfeuer zu ersticken.

Die Wasser- und Rettungsmannschaften haben je einen Feuereimer, die Rettungsmannschaften auch die Löschbesen und Dächleitern zur Brandstelle mitzubringen.

§ 24.

Die gespannhaltenden Einwohner, welche zum Feuerlöschdienst verpflichtet sind, haben auf den Alarm hin schleunigst ihre Pferde anzuschirren und sich ungesäumt an die ihnen angewiesenen Gestellungsplätze zu begeben.

§ 25.

Erfolgt die Alarmierung zu Uebungszwecken, so

gilt als Brandstelle der Alarmplatz. Der Alarmplatz befindet sich am Spritzenhause.

§ 26.

Das Kommando an der Brandstelle führt der Kreis- (Bezirks-) Brandmeister, sonst der Führer der freiwilligen Feuerwehr und in Ermangelung eines solchen der Gemeinde- oder Gutsvorsteher des Brandortes oder der statt dessen bestellte Wehrführer. Der Amtsvorsteher oder der Landrat sind berechtigt, das Kommando zu übernehmen.

§ 27.

Jeder Feuerlöschdienstpflichtige hat den Anordnungen der Führer unweigerlich Folge zu leisten.

Ohne Erlaubnis des Kommandoführers darf kein Feuerlöschdienstpflichtiger die Brandstelle verlassen.

Der Befehl zum Verlassen der Brandstelle darf nicht früher gegeben werden, bevor der Brand nicht vollständig gelöscht, und die Brandstelle gründlich ausgeräumt ist. Auf jeden Fall muß bis zur vollständigen Beiseitigung der Gefahr eine Spritze mit gefüllten Wasserküven und den nötigen Wachmannschaften und Gespannen auf der Brandstelle zurückbleiben.

§ 28.

Nach Unterdrückung des Brandes hat der Kommandoführer an der Hand der Listen die Feststellung der anwesenden Mannschaften, Gespanne und Geräte zu veranlassen und die etwa vorgekommenen Unregelmäßigkeiten festzustellen, um die Bestrafung der Schuldigen herbeiführen zu können. Gegebenen Falles hat er auch diejenigen zu verzeichnen, die sich durch rasche Feuermeldung, schnelles Erscheinen der Gespanne, mutiges Handein- und hervorstechende persönliche Leistung hervorgetan haben. Als fehlend gilt derjenige, welcher bei Namensaufruf nicht zugegen ist.

§ 29.

Beschädigungen an der Spritze, den Schläuchen oder sonstigen Feuerlöschgerätschaften müssen sofort gemeldet werden.

Möglichst in 24 Stunden nach jedem Brande müssen die sämtlichen gebrauchten Geräte wieder in tadellosen Zustand versetzt sein.

§ 30.

Die Verteilung von Speisen und Getränken (Kaffee) bei längerer und anstrengender Tätigkeit wird von dem Kommandoführer angeordnet; ohne dessen Erlaubnis darf niemand an die Feuerlöschmannschaften Getränke verabfolgen. Die Verabfolgung geistiger Getränke ist untersagt (vgl. § 22 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906).

§ 31.

Allen Ortseinwohnern, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen an den Feuerlöscharbeiten beteiligt sind, ist das Betreten der Brandstätte untersagt. Auf ihr Verhalten finden die Bestimmungen der §§ 21, 22 der Polizeiverordnung 1 vom 6. Mai 1906 Anwendung.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Eigentümer, die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen und das Betreten der Privatgrundstücke zu gestatten vergl. § 11 a. a. O.

D. Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe nach auswärts.

§ 32.

Bei auswärtigem Feuer ist von jedem im Umkreise von 8 km belegenen Spritzenstandorte minde-

stens eine Spritze und ein Leiterwagen mit der Spritzenabteilung und den zum Drücken der Spritze erforderlichen Hitzmannschaften, außerdem von jedem in demselben Umkreise gelegenen Orte mindestens ein Drittel der vorhandenen Wasserküben und ein Drittel der zu den anderen Abteilungen eingeteilten Mannschaften zu entsenden.

Die Mannschaften und Geipanne, welche Feuerlöshilfe nach auswärts zu leisten haben, sind von dem Amtsvorsteher alljährlich zu bestimmen (vgl. § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung 2 vom 6. Mai 1906).

§ 33.

Auf der Brandstelle haben sich die von auswärts kommenden Mannschaften sofort bei dem Kommandoführer zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Bilden sie geschlossene Abteilungen mit eigenen Abteilungsführern, so greifen sie als solche nach Anweisung des Kommandoführers das Feuer an, sonst werden sie anderen Abteilungen zugeteilt.

Im übrigen finden die Bestimmungen über das Verhalten bei ausgebrochenem Feuer (C) entsprechende Anwendung.

V. **Schlußbestimmungen.**

§ 34.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anweisung getroffenen Anordnungen sind, soweit sie nicht durch die Polizeiverordnung 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906 unter Strafe gestellt sind, oder nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe vermerkt ist, nach § 308 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar.

§ 35.

Vorstehende Bestimmungen, welche die Kreispolizeiverordnung vom 30. XI. 1887 ersehen, treten am 1. Januar 1910 in Kraft.

Goldap, den 20. Dezember 1909.

Der Landrat

Technische Anweisung.

Zu § 2. Jede Spritze muß mit nachstehend aufgeführtem Zubehör versehen sein:

- 1. mit mindestens **60 m Druckschlauch** in 4 Enden zu 15 m.

Als Anschlußstücke müssen entweder die ostpreussischen Normalkuppelungen vorhanden sein, oder die Spritze muß ein paar Uebergangsstücke von ihrer Verschraubung auf die Normalkuppelung besitzen (vgl. zu § 4 Ziff. 1).

- 2. Mit einer auf der Druckseite der Spritze gelagerten abnehmbaren **Schlauchhaspel**, die alle Druckschläuche aufnehmen kann.

Die Schlauchhaspel muß mit einer Kurbel zum Aufwickeln der Schläuche und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit die Haspel beim Transport der Spritze nicht hin- und herschwingt.

- 3. Mit **7,5 m Saugeschlauch** in 3 Enden zu 2,50 m mit dem sächsischen Normalgewinde.

Die Saugeschläuche müssen mit einer starken Umföbelung zum Schutze gegen äußere Beschädigungen versehen sein. Der Saugkorb muß mit einem Schutzkorb aus Weidengeflecht versehen sein.

Die Saugeschläuche müssen auf der Saugseite der Spritze auf einer festen Unterlage gelagert werden.

- 4. Mit mindestens 6 Schlauchbinden.
- 5. Mit einer Kupferpfanne mit Stiel zum Auftauen nebst einer kleinen **Blechkanne** mit Brennspiritus.
- 6. Mit einer guten stets in gebrauchsfähigem Zustande befindlichen **Handlaterne**.
- 7. Mit einem **Schwamme**.
- 8. Mit einem **Schlüssel** zu den Verschraubungen der Saugeschläuche.
- 9. Mit den notwendigen **Mutter- und Nchschlüsseln**.
- 10. Mit einem **Segeltuchplane** zum Eindecken der Spritze.

Zu § 4 Ziff. 1. **Uebergangsstücke** sind Metallstücke, welche auf der einen Seite das Gewinde der Spritze, auf der andern Seite die Ostpreussische Normalkuppelung haben. Sie dienen zur Verbindung solcher Druckschläuche, die verschiedenartige Anschlußstücke haben.

Ziff. 3. Eine freistehende Leiter ist notwendig, um von einem überragenden Punkte aus den Brandherd oder gefährdete Baulichkeiten usw. mit dem Wasserstrahl unter Druck bestreichen zu können.

Sie wird am einfachsten aus zwei Anstellleitern in der Länge von 4 und 5 m hergestellt, von denen die kürzere Leiter oben etwas schmaler gehalten und mit eisernen Gabeln an den Holmen versehen wird, mit denen sie um die Sprossen der längeren Leiter greifen kann. Um den Leitern einen festen Stand zu sichern, werden die unteren Holme der beider Leitern mit eisernen Spitzen versehen, die sich beim Aufstellen der Leitern in den Erdboden eingraben. Außerdem wird durch die Fußenden der Holme beider Leitern je eine ca. 3 m lange, etwa 10 cm breite und etwa 25 mm starke Latte durch hierzu ausgestemte Löcher hindurchgeschoben, die sich auf den Erdboden auflegt und ein seitliches Umfallen der Leiter verhindert.

Ziff. 5. **Böschbesen**, auch Feuerpatzen genannt, dienen zum Ausschlagen von Flugfeuer. Es sind handliche etwa 4 m lange geschmeidige Holzstangen, an deren einem Ende ein kleines Bündel Heu, Flach oder dergl. befestigt wird, das mit starker, grober Sackleinwand überzogen ist. Die Befestigung des Heubündels an der Stange muß fest und zuverlässig sein.

Bei Feuergefährdung werden diese Böschbesen mit den Heubündeln ins Wasser gestellt, sodas sie sich voll Wasser saugen. Alsdann werden die in der Windrichtung gelegenen weich gedeckten Gebäude von den Mannschaften besetzt und anfließendes Flugfeuer ausgeschlagen. Die Bedienung liegt den Rettungsmannschaften ob.

Ziff. 6. **Feuerharken** dienen zum Begräumen des von den Strohdächern abrutschenden brennenden Stroh von den Fenstern und Türen, um Rettungen zu ermöglichen. Es sind eiserne Harken mit etwa im Abstände von 10 cm von einander stehenden 20 cm hohen Zinken an einem 1 m langer eisernen Schuh, in welchem eine etwa 4 m lange starke Holzstange befestigt ist.

Ziff. 7. **Dachleitern** dienen zum Besteigen weißgedeckter Gebäude. Es sind 3 m lange Leitern

Holzleitern, die mit einem eisernen etwas nach innen gebogenen Haken versehen sind, mit dem sie in das Strohdach hereingehakt werden.

Zu § 13. Für den Posten des **Sprizenführers** ist eine energische zuverlässige Persönlichkeit auszuwählen, die sich Respekt zu verschaffen weiß. Zu den **Bohrführern** und **Bedienungsmannschaften** sind zuverlässige kräftige, gewandt, und intelligente Leute auszuwählen. In der Hauptsache ist darauf zu achten, daß die ganze Sprizenabteilung aus solchen Leuten besteht, die vermöge ihrer Beschäftigung sich dauernd an ihrem Wohnorte aufhalten, also aller Voraussicht nach im Brandfalle auch meistens anwesend sein werden. Möglichst sind solche Leute der Sprizenabteilung zuzuteilen, die Soldat gewesen sind.

Zu § 14—15. Bei der Aushebung der **Hilfsmannschaften** ist folgendes zu beachten:

Zu den **Sprizemannschaften** werden die kräftigsten Leute ausgewählt. Da das Drücken der Sprizen sehr anstrengend ist, so muß für ausreichende Ablösung gesorgt werden, damit die Spritze ohne Unterbrechung dauernd in Tätigkeit bleiben kann. Zu den **Wassermannschaften** sind die nächst kräftigsten, zu den **Ordnungsmannschaften** die älteren und angesehenen Leute, zu den **Rettungsmannschaften** möglichst zuverlässige nüchterne und wegen Eigentumsvergehens nicht bestrafte Personen auszuwählen. Die Rettungsabteilung ist die wichtigste, die Mannschaften sind mit der Handhabung der Leitern und Löschbesen vertraut zu machen. Sie haben im Brandfalle unter anderm auch die mit Flugfeuer bedrohten in der Windrichtung gelegenen Dächer zu besetzen und mit dem Löschbesen oder durch Wassergießen Flugfeuer zu ersticken. Zu diesem Zwecke sind der Rettungsabteilung vornehmlich solche Leute zuzuteilen, die vermöge ihres Berufes daran gewöhnt sind, sich auf den Dächern um zu bewegen.

Die **Normalübungsordnung** (§ 13 Abs. 2) und die **Normalbekleidungsvoorschrift**, welche die Vorschriften über die amtlichen Armbinden und persönlichen Ausrüstungsstücke enthält (§ 4 Abs. 3, § 14) sind von der Ostpreussischen Druckerei und Verlagsanstalt in Königsberg zu beziehen.

Der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen wird für den Regierungsbezirk Gumbinnen im Jahre 1910 auf den 18. Januar 1910 festgesetzt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.
gez. Helmbold.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises sowie die Stadt-Polizei-Verwaltung mache ich auf die zum 5. Januar künftigen Jahres einzureichende Zusammenstellung der mit und ohne technische Sachverständige revidierten Drogen-, Materialwaren-, Farbenwaren-Geschäfte und Kammerjagereien hiermit noch besonders aufmerksam,

Goldap, den 17. Dezember 1909.
Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 1. März d. Js. mache ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß das **Meckblatt über vorgekommene Pögel-**

und Wasserlöcher pünktlich bis zum 31. Dezember d. Js. hier einzureichen ist.

Goldap, den 21. Dezember 1909.
Der Landrat.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 27. August cr. (Kr. Bl. S. 233) bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die Sperre der Provinzial-Irrenanstalt Allenberg aufgehoben ist.

Goldap, den 16. Dezember 1909.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Gutschmied Albert Gernhöfer hat seine Familie, bestehend aus seiner Frau und sieben Kindern in hilfsbedürftiger Lage in Sergitten verlassen, sodas für dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege gesorgt werden muß.

Sämtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Gendarmeriewachtmeister werden hierdurch ersucht, nach dem p. Gernhöfer Ermittlungen anzustellen und den Aufenthalt dem Herrn Amtsvorsteher in Saßlauken per Grünhoff mitzuteilen.

Der Kreisauschuß des Kreises Fischhausen.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstande der Meldiener Erziehungsanstalten die Erlaubnis erteilt, zum **Beien des Rettungshauses Bethanien in Meldienen** im Jahre 1910 eine **Hauskollekte abzuhalten**.

Die Einammlung der Spenden im Kreise **Goldap** wird in der Zeit vom **1. Januar bis Ende Februar n. Js.** erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, der Kollekte Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen ferner nach Möglichkeit darauf hinwirken, daß die Amtsdienere vom Vorstande des Rettungshauses Bethanien mit der Einammlung der Hauskollekte betraut werden dürfen.

Goldap, den 22. Dezember 1909.
Der Landrat.

Das angeblich gestohlene Pferd des Kätners Karl Wieczorreck aus Garbassen hat sich wieder eingefunden.

Die laut Kreisblattsverfügung vom 4. d. Mts. (Kr. Bl. Seite 350) angeordneten Ermittlungen sind einzustellen.

Goldap, den 16. Dezember 1909
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Kurmärkische Dragoner-Regiment Nr. 14 in Colmar i. S. teilt mit, daß bis Ende August 1910 Freiwillige angenommen werden. Junge Leute, welche bereit und im Besitze eines Meldeheines zum dreijährig-freiwilligen Dienst sind, wollen denselben an das Regiment einsenden. Handwerker, insbesondere Schmacher, Schneider, Sattler, Schmiede, Schreiber, Musiker pp. haben den Vorzug.

Goldap, den 18. Dezember 1909.
Der Königliche Landrat.

Seuchennachrichten.

Ausgebrochene Seuchen.

Druse unter den Pferden des Besitzers Sabrowski in Rubsien.

Goldap, den 23. Dezember 1909.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Besitzer Mooslehner zu Gr. Gudellen beabsichtigt den öffentlichen Weg, der von Groblischen nach Gr. Gudellen dicht an seiner Besitzung vorbeiführt, an dieser Stelle 3 m nach Westen hin zu verlegen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 258) bringe ich dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche bei mir binnen 4 Wochen anzubringen.

Pabbeln, den 7. Dezember 1909.
Der Amtsvorsteher.
v. Zaborowski.

Bekanntmachung.

Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juli 1883 verausgabten, jetzt auf 3 1/2 % Zinsen herabgesetzten Anleihecheinen des Kreises Goldap IV. Ausgabe, sind dem Tilgungsplane gemäß 23 500 Mark ausgelost.

Bei der Auslosung sind folgende Nummern gezogen:

Zitr. A. Nr. 18, 20, 24, 25, 26, 51, 62, 109, 111, 112, 171, 186, 188.

Zitr. B. Nr. 21, 40, 77, 80, 81, 109, 110, 112, 122, 123, 235, 244, 245, 259, 263, 264, 269, 273, 276, 282, 291.

Die vorstehend aufgeführten Anleihecheine werden den Inhabern zum **2. Januar 1910** hiermit gekündigt.

Die Kapitalbeträge sind von dem obigen Datum ab, gegen Einlieferung der Schuldverschreibungen mit der dazu gehörigen Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse oder der Bank der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg in Empfang zu nehmen. **Mit dem 2. Januar 1910** hört die Verzinsung der gekündigten Anleihecheine auf.

Noch nicht eingeliefert ist der im Vorjahre ausgeloste Anleihechein B. Nr. 256 über 500 Mark.

Goldap, den 7. Juli 1909.

Der Kreis-Ausschuß.

Nichtamtlicher Teil.

Musikwaren und Sprechmaschinen
auf
Teilzahlung

Hunderttausende Kunden.  Tausende beglückter Ausverkäufer.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240
Belle-Alliance-Strasse 3.

Jonass & Co.
ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass von der Firma Jonass & Co., Berlin, innerhalb eines einzigen Monats 4931 Aufträge von alten Kunden, d. h. solchen, die schon vordem von der Firma Ware bezogen haben, ausgeführt worden sind. In der vorstehenden Zahl 4931 sind nur die Bestellungen enthalten, die der Firma selbst übergeschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.
gez. **L. Riehl**
beeidigter Bücherrevisor.

Uhren
auf
Teilzahlung

Hunderttausende Kunden.  Tausende beglückter Ausverkäufer.

Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240
Belle-Alliance-Strasse 3.

E i n g e w e i d e w u r m

Spurlos, Madenwurmleiden werden, ohne ihr wahres Leiden zu erkennen als magenkrank, blutarm, bleich- und schwindelhaft behandelt; meist ist die Wurzel des Leidens Wurmkrankheit. Die sichersten Symptome zur Erkennung des Wurmleidens sind: Abgang von nadel- oder fürbisähnlichen Gliedern und sonstigen Würmern, Blässe des Gesichts, matter Blick, blaue Ringe um die Augen, Abmagerung, Verschleimung, belegte Zunge, Verdauungsschwäche, Appetitlosigkeit abwechselnd mit Heißhunger, Uebelkeit, Aufsteigen eines Knäuels bis zum Halse, stärkeres Zusammenfließen des Speichels, Magensäure, Sodbrennen, Aufstoßen, Schwindel, Kopfschmerz, unregelmäßiger Stuhlgang, Jucken im After, Koliken, Kollern in wellenförmiger Bewegung, stechende Schmerzen in den Gedärmen, Herzklopfen, Menstruationsstörungen. Zahlreiche Atteste Geheilter beweisen die Vorzüglichkeit meiner Methode. Dauer der Kur 30 bis 60 Minuten ohne Berufsstörung. Garantiert der Gesundheit unschädlich, auch wenn keine Würmer vorhanden. Die Präparate, welche in meiner Methode zur Anwendung kommen, sind unter Garantie der Gesundheit absolut unschädlich. Bestellungen (Briefporto 20 Pfg.) ist das Alter und Geschlecht anzugeben. Adresse:

Privatanstalt Villa Christina, Post Säckingen.

Beilage zu Nr. 52 des „Goldaper Kreisblatts.“

CARMOL



tut wohl

— Karmelitergeist
bekanntes und bewährtes Mittel gegen Rheumatismus, Gicht, Ischias, Hexenschuss, Kopfschmerz usw., zur sofortigen Linderung der Schmerzen. Flasche 60 Pf. Doppelflasche 1 M.

Carmol-Blutreinigungstees (Follicul-sennae)
beliebtes Abführmittel von milder u. prompter Wirkung. Preis pro Paket 50 Pf.
Unzufriedene erhalten Geld retour! Carmol ist zu haben in den meisten Apotheken und Drogenhandlungen.
CARMOL-FABRIK Rheinsberg i. M.

Haben Sie Schmerzen?

dann gehen Sie zu
R. Tettenborn,
Drogerie Goldap
u. lassen sich

Carmol geben

Neujahrskarten,

reizende Neuheiten in größter Auswahl empfiehlt

Th. Paukstadt.

Lebende Bilder



Dieser neueste Roman von Paul Oskar Höcker, der jetzt in der „Gartenlaube“ erscheint, spielt in Berliner Hofkreisen, die dort die Ehrenbürger der Reichshauptstadt geschrieben worden sind. Man bestelle bei der nächsten Buchhandlung ein Probeheft und verlange kostenlose Lieferung des Roman-Anfangs.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Landratsrat Maul-Inslerburg bei, welche die Einladung zum Kreistage des Landratskreises Inslerburg auf Freitag den 7. Januar 1910. enthält.

Die Beleidigung, die ich der Tochter des Schmiedemeisters Geisen-dorf aus Inlandzen zugefügt habe, nehme ich hiermit zurück.

W. Ziegler.

Landwirtschaftliche Notizkalender

in Leder und Leinwand pro 1908
von Trowitzsch, Menzel-Lengerke
wieder vorrätig in

Th. Paukstadt's
Buchhandlung.

Die von mir am 30. September 09 zu Goldap dem Herrn Volksanwalt **Julius Beselein** in **Gitzschewen** und seiner Ehefrau Hebamme **Minna Beselein** in bezug auf ihren beiderseitigen Beruf zugefügte öffentliche Beleidigung nehme ich zurück und bitte um Entschuldigung.

Zementwarenfabrikant

Gottlieb Horn
Sinnowen.

LECIFERRIN

ist eine Verbindung von Dvo Lecithin-Eisen, welche die Hauptbestandteile des Blutes und der Nerven bilden, und deshalb von so großem Erfolg bei allen Blut- und Nerven-Störungen.

Preis der Flasche Mk. 3, in Apotheken erhältlich, wo nicht vorrätig, wende man sich an „Galenus“ Chem. Industrie, G. m. b. H., Frankfurt a. M.

Künzel's **3. hufitt** à Fl. 50 Pfg.
flüssigen **Selbstplombieren** hohler Zähne
zum schmerzlosen **Arnikaöl** 75 u. 50 Pf.
Doktor **Weber's** gegen Haarausfall u. Schuppenbildung vorzüglich
empf. Medicinol-Drogerie **R. Tettborn.**

Herren,

welche vorzeitig die Abnahme ihrer besten Kraft wahrnehmen, wollen sich meinen Prospekt gratis kommen lassen.

E. Kerrmann, Apotheker
Berlin NO. 45, Neue Königstrasse 2.

Kusten, Keiserkeit,

Schnupfen und Catarrh weichen am sichersten dem Gebrauch von Laboda Dragees, sehr angenehme und bequeme Anwendung. Preis M. 1,50 die Dose, in Apotheken erhältlich, wo nicht, wende man sich an die Ferromanganingeseellschaft, Frankfurt a. M., Kronprinzenstraße 55.

Der unvergesslichen Königin Luise,

deren Todestag sich im Jahre 1910 zum hundertsten Male jährt, hat

C. L. Rautenberg's

illustrierter Familien-Kalender

Der Redliche Preusse u. Deutsche

für 1910

(Neunundsiebzigster Jahrgang)

dabei jedoch wie immer auch allen anderen ~~Feststellungen~~ ^{Geschichten} ~~innerungen~~ ^{innerungen} und laufenden Zeitereignissen ausgiebigst Rechnung getragen.

Einer erschöpfenden Fülle wertvollen nützlichen und unterhaltenden Leses ist auch in dieser Ausgabe weitester Raum eingeräumt und ist der Kalender mit seinem Verzeichnis der Messen und Märkte und einer großen Menge anderem Wissenswerten ein unentbehrliches Nachschlagewerk. Der „Redliche Preusse und Deutsche“ ist wiederum, was er immer gewesen: ein Familienkalender im wahren Sinne des Wortes.

Zu beziehen in drei Ausgaben zum Preise von 75, 40 und 30 Pfennig durch alle Buch- und Papierhandlungen.

In Goldap vorrätig in

Th. Paukstadt's Buchhandlung.

Stralsunder Spielkarten

zu haben in

Th. Paukstadt's Papier-Handlung.

Bekanntmachung: Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Untenstehendem Mitteilung zu machen!

Landschaftlicher Kreistag.

Die Virilstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschaftskreises Insterburg werden zu einem Kreistage

Freitag, den 7. Januar 1910,
nachmittags 1 Uhr

in Darkehmen in Reimers Hotel

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Vorlagen für den ordentlichen 49. General-Landtag.
2. Wahl von drei Abgeordneten zum ordentlichen 49. General-Landtag und drei Stellvertretern derselben.

Die gedruckten Vorlagen zum General-Landtag werden auf ein an die Ostpreussische General-Landschafts-Direktion in Königsberg zu richtendes Ersuchen jedem Stimmberechtigten kosten- und portofrei übersandt werden.

Insterburg, den 18. Dezember 1909.

Der Landschaftsrat
Maul.